

stimmte Bereiche innerhalb der sozialistischen Wirtschaft, also für speziellere Adressatengruppen, wobei die Regelung auf der allgemeineren des Vertragsgesetzes fußt. Dieses System ist gut überschaubar, den Adressaten geläufig und hat sich bisher bewährt.

Das Adressatenprinzip setzt somit voraus, daß jeweils die den allgemeineren Adressatenkreis/17/ betreffenden Normen die Basis der Regelung bilden. Die ausschließlich oder vornehmlich einen engeren Adressatenkreis betreffenden Normen enthalten ergänzende oder abweichende Regeln. Soweit an den zu regelnden Beziehungen Bürger beteiligt sind, und zwar nicht nur ausnahmsweise, sollten daher die Normen vorrangig ihren Rechten und Pflichten in diesen Beziehungen gewidmet sein, während die regelmäßig umfangreicheren und komplizierteren Regeln, die nur Verhaltensanforderungen an bestimmte Leitungs-, Versorgungs- und Betreuungsorgane und ihre Mitarbeiter enthalten, davon aussondert sind.

### **Entsprechende Anwendbarkeit von Zivilrechtsnormen auf andere Gebiete**

Bei einem auf die Adressaten orientierten Ordnungsprinzip ist eine Wiederholung der an den allgemeineren Adressatenkreis — vor allem an alle Bürger und ihre Partner — gerichteten Regeln in der für einen eingeordneten spezielleren Adressatenkreis bestimmten Regelung überflüssig; damit wird zugleich die Allgemeinverbindlichkeit und Wirkung weitestgehend einheitlicher Verhaltensanforderungen und Maßstäbe unterstützt.

Aus diesem Grund können darüber hinaus die für alle Bürger und juristischen Personen als Partner der Bürger geltenden Verhaltensanforderungen des künftigen sozialistischen Zivilrechts der DDR durchaus zur entsprechenden Anwendung auf vergleichbare und ähnliche Verhaltensanforderungen umfassende Beziehungen anderer Rechtsgebiete herangezogen werden, vor allem wenn an den Rechtsbeziehungen ebenfalls Bürger beteiligt sind und keine abweichenden Sonderregelungen geboten sind. Während auf arbeitsrechtliche Beziehungen die Bestimmungen des geltenden Zivilrechts mit Recht keine entsprechende Anwendung finden können/18/, da das BGB den Erfordernissen des sozialistischen Arbeitsrechts grundsätzlich widerspricht, bedarf es einer solchen Abgrenzung zu einem sozialistisch gestalteten Zivilrecht nicht. Entsprechendes gilt für das Verhältnis zwischen Zivil- und Arbeitsverfahrensrecht.

So können z. B. Regeln des Zivilrechts über die Verjährung, den Schutz des Eigentums und über sonstige Rechte analog für andere Rechtszweige herangezogen werden, soweit dort keine abweichenden Normen vorhanden und auch nicht erforderlich sind.

Die Einheit und Einheitlichkeit des sozialistischen Rechtssystems, die Vereinheitlichung von elementaren Verhaltensanforderungen und Maßstäben sollten stets den Vorrang verdienen, soweit ihnen nicht spezifische Bedingungen entgegenstehen. Den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Verhaltensweisen sind jeweils rechtlich so allgemeingültig wie möglich zu regeln.

Der unmittelbare Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bürger einerseits und über die Verhaltensanforderungen an Versorgungsbetriebe und andere mit der Betreuung

*UV* Dabei ist stets zu beachten, daß sich die Normen nicht an bestimmte Adressatengruppen schlechthin richten, sondern jeweils an bestimmte Adressatengruppen in bestimmten Beziehungen.

/18/ Vgl. § 1 Abs. 2d EGGBA.

der Bürger befaßten rechtsfähigen Organe und Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter andererseits sollte daher möglichst einheitlich ausgestaltet werden.

So bedarf es grundsätzlich auch keiner vom Zivilrecht abweichenden Regelung der Verantwortlichkeit für außervertragliche Schadenszufügung zwischen juristischen Personen, obwohl deren gegenseitige Beziehungen im wesentlichen nicht Gegenstand des Zivilrechts sind. Die vorgeschlagenen, ohnehin künftig von den Verantwortlichkeitsregeln für Bürger abweichenden Regeln des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit juristischer Personen/19/ können daher auf diese — übrigens auch nicht dem Wirtschaftsrecht zuzuordnenden, sondern von den allgemeinen Verhaltensanforderungen des Zivilrechts umfaßten Beziehungen — unmittelbare Anwendung finden.

Besondere Probleme der Abstimmung zwischen Zivil- und Verwaltungsrecht ergeben sich aus den noch bestehenden Unterschieden aus der Inanspruchnahme zivilrechtlich geregelter Versorgungs- und Betreuungsleistungen einerseits und der gebührenpflichtigen oder auch unentgeltlichen Inanspruchnahme technischer, wissenschaftlicher und sonstiger Leistungen durch bestimmte, ebenfalls mit Versorgungsaufgaben betraute Staatsorgane andererseits. Auch hier können über den Bereich des Zivilrechts hinaus die den gesellschaftlichen Erfordernissen gemäßen Regeln des künftigen ZGB zumindest analog auf herkömmlich dem Verwaltungsrecht zugeordnete Versorgungsbeziehungen angewendet werden, soweit sich dort besondere Bestimmungen über Rechte, Pflichten, Umfang der Verantwortlichkeit und Verantwortlichkeitsmaßstäbe usw. erübrigen und nicht die Vorschriften über Staatshaftung anzuwenden sind.

### **Zusammenhänge zwischen den Gegenstandsbestimmungen des Zivil-, Wirtschafts- und Verwaltungsrechts**

Die objektiven Besonderheiten, die für die Regelung der Wirtschaftsverträge kennzeichnend sind, gelten auch für die davon real nicht gesondert erfassbaren unmittelbaren Beziehungen zwischen wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftsorganisationen. Sie führen bereits dazu, daß für diese Beziehungen sich andere Verhaltensregeln, andere Maßstäbe, andere Sanktionen und somit andere Rechtsformen herauskristallisieren als sie für die Tätigkeit der Staatsorgane im Verhältnis zu Bürgern gelten.

Dieselben Gründe, die für die Eigenständigkeit des Wirtschaftsrechts in Gesetzgebung, Lehre und theoretischer Bearbeitung bis hin zur Begriffsbildung im Verhältnis zum Zivilrecht entscheidend waren und sind, gelten daher auch für das Verhältnis des Wirtschaftsrechts zum Staats- und Verwaltungsrecht.

Die allein zu rechtfertigende Konzeption des Wirtschaftsrechts, das auch die Leitungsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsorganisationen und den ihnen unmittelbar übergeordneten Organen der Wirtschaftsleitung umfaßt/20/, vereinbart sich nicht mit einer Konzeption des Verwaltungsrechts, das die gesamte voll-

/19/ Für das künftige Zivilrecht, das ja weitgehend Beziehungen zwischen Bürgern und juristischen Personen regelt, ist dementsprechend eine grundsätzliche Differenzierung der Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Bürger einerseits und juristischer Personen gegenüber Bürgern andererseits vorgeschlagen worden, und zwar sowohl für vertragliche wie für außer vertragliche Verantwortlichkeit (vgl. Posch, „Die materielle Verantwortlichkeit des Bürgers und der Betriebe im Zivilrecht“, Staat und Recht 1970, Heft 7, S. 1111 ff.; Ranke, „Sozialistische Gesetzlichkeit, Verantwortlichkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, NJ 1970 S. 345 ff.). Für das Arbeitsrecht ist eine entsprechende Differenzierung selbstverständlich.

/20/ Siehe hierzu Oberländer / Posch, „Gestaltungsprobleme des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht 1973, Heft 7, S. 1085 ff.